

Fortbildungsordnung des IFKV

1 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist die Befähigung, selbständig und selbstverantwortlich als verhaltenstherapeutisch orientierte*r Supervisor*in in verschiedenen Supervisionskontexten tätig zu werden und hierzu die spezifischen theoretischen Kenntnisse, Fertigkeiten und persönlichen Fähigkeiten zu erwerben.

2. Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung umfasst:

2.1	Praxisorientierte Seminare (mit Elementen Supervision der Supervision und Selbsterfahrung)	172 UE¹
2.2	Co-Supervision, d. h. Teilnahme an der Supervision erfahrener Supervisor*innen in verschiedenen Kontexten	12 UE
2.3	Intervision - d. h. kollegiale gegenseitige Supervision in der Fortbildungsgruppe	28 UE
2.4	Durchführung von mind. 32 UE supervisorischer Tätigkeit in mind. 2 verschiedene Settings (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision).	32 UE

3. Dauer und Form der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung umfasst ca. 2 Jahre. Sie findet in Form geschlossener Fortbildungsgruppen mit zweitägigen Seminaren statt.

4. Zulassung zur Fortbildung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

- abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel Psychologie oder Medizin (Approbation), im Rahmen der Kinder- und Jugendlichen-therapie auch Pädagogen nach der Approbation,
- abgeschlossene Verhaltenstherapie-Ausbildung,
- mindestens dreijährige therapeutische Tätigkeit nach Abschluss der VT-Ausbildung sowie
- Möglichkeit zu supervisorischer Arbeit während der Fortbildung
- Persönliche Eignung

¹ 1 UE = Unterrichtseinheit (45 Min.)

Fortbildungsordnung des IFKV

4.2 Bewerbungs-/Zulassungsverfahren

Für die Bewerbung sind folgende aussagekräftigen Unterlagen einzureichen:

- Anschreiben (kurze Darstellung der Motivation und wichtigsten Ziele bez. der Fortbildung)
- Tab. Lebenslauf
- Nachweise der o.g. Zulassungsvoraussetzungen.

Nach Prüfung der Unterlagen und einem Vorstellungsgespräch und Auswahlgespräch wird über die Zulassung des Bewerbers*in entschieden. Das Ergebnis wird dem Bewerber*in schriftlich mitgeteilt, ihm/ihr gegenüber besteht bei Ablehnung keine Rechenschaftspflicht.

4.3 Quereinstieg

Auf Antrag kann einem Bewerber*in, ein Quereinstieg in eine laufende Fortbildungsgruppe ermöglicht werden, wenn

- a) nachweislich der von der Fortbildungsgruppe erreichte Qualifikationsstand besteht und
- b) ein Fortbildungsplatz frei ist.

4.4 Gasthörer*innen

An den Veranstaltungen können auch Gasthörer*innen nach Genehmigung durch das IFKV teilnehmen. Anfallende Gebühren sind vor Teilnahme zu entrichten. Die Teilnahme wird vom Institut bestätigt.

4.5 Antragsgebühr

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr zu entrichten, die die Gebührenordnung festlegt.

5. Fortbildungsverhältnis

5.1 Fortbildungsvertrag

Die IFKV gGmbH schließt mit dem Fortbildungsteilnehmer einen schriftlichen Vertrag.

5.2 Verpflichtung des Fortbildungsteilnehmers*in

Der Teilnehmer*in verpflichtet sich, die Fortbildung entsprechend der Fortbildungsordnung zu erfüllen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen. Es besteht Schweigepflicht entsprechend § 203 StGB sowohl über patient*innenbezogene Informationen als auch Informationen über andere Fortbildungsteilnehmer*innen (z. B. im Rahmen der Selbsterfahrung), soweit sie im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung gewonnen wurden. Es ist ein Studienbuch zu führen, das dem Teilnehmer*in seitens des IFKV zur Verfügung gestellt wird und die Absolvierung der Fortbildungsinhalte dokumentiert.

Fortbildungsordnung des IFKV

5.3 Verpflichtung des IFKV gGmbH

Das Institut verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen sowie die personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Fortbildung zu schaffen.

5.4 Beendigung des Fortbildungsverhältnisses

Das Fortbildungsverhältnis endet mit Abschluss oder der Kündigung der Fortbildung. Das Fortbildungsverhältnis kann durch die IFKV gGmbH gekündigt werden, wenn der Teilnehmer*in z. B.

- seinen/ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IFKV gGmbH nicht nachkommt
- seinen/ihren Verpflichtungen im Rahmen der Fortbildung nicht nachkommt, z. B. dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen, der Absolvierung der geforderten Fortbildungsleistungen.

Gegen eine ausgesprochene Kündigung kann der Teilnehmer*in Einspruch bei der Institutsleitung des IFKV erheben. Kündigungsbedingungen seitens des Teilnehmers sind im Vertrag geregelt.

Fortbildungsordnung des IFKV

6. Abschluss der Fortbildung/ Abschlusskolloquium

Die Fortbildung schließt mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums ab. Der Prüfungskommission gehören zwei vom IFKV anerkannte Supervisor*innen an. Das Kolloquium findet einzeln oder in einer Kleingruppe statt.

6.1 Zulassungsvoraussetzung für das Abschlusskolloquium

- Schriftlicher Antrag beim IFKV auf Zulassung zum Abschlusskolloquium
- Vorlage des Studienbuches mit dem Nachweis der unter Punkt 2 genannten Fortbildungsmodule
- In Absprache mit dem IFKV kann das Kolloquium bereits abgelegt werden, wenn noch nicht alle Fortbildungsmodule abgeschlossen werden konnten.
- Zahlungsnachweis der Prüfungsgebühr nach der Gebührenordnung des IFKV.

6.2 Inhalt des Abschlusskolloquiums

Inhalt des Abschlusskolloquiums ist neben der Besprechung einer audiovisuell dokumentierten eigenen Supervision die Überprüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Bei erfolgreichem Abschluss stellt das IFKV ein **Zertifikat „verhaltenstherapeutisch orientierter Supervisor*in“** aus. Das Nichtbestehen des Kolloquiums muss dem Kandidaten*in schriftlich begründet werden.

6.3 Wiederholung

Das Kolloquium kann maximal 2mal wiederholt werden, frühestens nach jeweils 3 Monaten

7. Curriculum

Das Curriculum zur Fortbildung zum verhaltenstherapeutisch orientierten Supervisor*in des IFKV ist in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Fortbildungsordnung.

8. Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 11.04.2023 in Kraft.